SONDERBEDINGUNGEN FÜR BÖRSLICHE UND AUSSERBÖRSLICHE OPTIONEN UND TERMINGSCHÄFTE

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hypo Vorarlberg gelten für in- und ausländische, börsliche und außerbörsliche Options- und Termingeschäfte, SWAP- und sonstige Derivatgeschäfte (im Folgenden gemeinsam „Termingeschäfte" genannt) folgende Sonderbedingungen.

I. AUSFÜHRUNGSART DER AUFTRÄGE

A. Termingeschäfte an Börsen

(1) Aufträge zum Abschluss von Termingeschäften an Börsen führt die Hypo Vorarlberg als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Hypo Vorarlberg darf solche Aufträge auch durch Selbsteintritt ausführen und wird den Kunden hierüber in der Abrechnung unterrichten.

(2) Für sämtliche Termingeschäfte, die an einer Börse getätigt werden, gelten die an der jeweiligen Börse maßgeblichen Vorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen. Dies gilt auch für ihren Inhalt und ihre Abwicklung (zB hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und/oder durch die sonstigen der Hypo Vorarlberg in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen). Bei sonstigen von der Hypo Vorarlberg in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen gelten die jeweils maßgeblichen Vorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen.

B. Sonstige Termingeschäfte

Außerbörsliche Termingeschäfte schließt die Hypo Vorarlberg als Vertragspartner des Kunden auf eigene Rechnung.

II. DURCHFÜHRUNGSPOLITIK

Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik der Hypo Vorarlberg, auf deren Grundlage die Hypo Vorarlberg – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird die Hypo Vorarlberg den Kunden informieren.

III. SICHERHEITEN

A. Allgemeines

(1) Bei Termingeschäften sind Vermögenswerte in einem dem Risiko entsprechenden Maß als Sicherheit zu hinterlegen. Sofern an einem Börseplatz die Hinterlegung einer Mindesthöhe von Vermögenswerten als Sicherheit vorgeschrieben ist, hat der Kunde Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe zu hinterlegen.

(2) Die Hypo Vorarlberg ist berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern dies nach ihrer Einschätzung aufgrund der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisken (Verlustrisken) aus Termingeschäften mit dem Kunden oder vom Kunden erbrachten Sicherheiten erforderlich ist oder ein zwischen dem Kunden und der Hypo Vorarlberg gesondert vereinbarter Schwellenwert überschritten wurde. Im Hinblick auf die Besonderheiten von Termingeschäften erkennt der Kunde an, dass auch eine sehr kurze Frist, zB innerhalb eines Bankwerktages, angemessen sein kann.

(3) Ohne besondere Mitteilung der Hypo Vorarlberg hat die Sicherheitsleistung in Giralgeld zu erfolgen.

(4) Die als Sicherheit erbrachten Vermögenswerte werden gesondert verwahrt oder getrennt verbucht.

Über diese Vermögenswerte kann der Kunde nur noch mit Zustimmung der Hypo Vorarlberg verfügen.

B. Sicherstellungsabrede

Die als Sicherheit erbrachten Vermögenswerte sind der Hypo Vorarlberg zur Besicherung aller bestehenden und künftigen – auch bedingten, befristeten oder noch nicht fälligen – Ansprüche, die der Hypo Vorarlberg aus der Durchführung oder Glattstellung von mit dem Kunden abgeschlossenen Termingeschäften – aus welchem Titel immer – entstehen, verpfändet. Ferner unterliegen die solcherart verpfändeten Vermögenswerte dem Pfandrecht nach Z 49 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hypo Vorarlberg und dienen daher der Hypo Vorarlberg zur Besicherung sämtlicher Ansprüche, die aus der sonstigen Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstehen.

C. Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Termingeschäften

(1) Vorläufige Gewinne oder Verluste, die sich aus der laufenden Bewertung von Termingeschäften vor deren endgültigen Abwicklung oder Glattstellung ergeben, kann die Hypo Vorarlberg dem Kunden auf einem gesonderten Konto gutschreiben oder ihn damit belasten. Verfügungen über die Gutschrift sind nur mit der Zustimmung der Hypo Vorarlberg möglich. Zur Abdeckung von Verlusten ist die Hypo Vorarlberg berechtigt, das laufende Konto des Kunden und auch bestehende Kreditkonten zu belasten oder einen entsprechenden Einschuss bzw. Nachschuss zu verlangen. Die Hypo Vorarlberg wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten.

(2) Wird als Sicherheit Giralgeld hinterlegt, erfolgt eine Verwertung durch entsprechende Umbuchung. Die erbrachte Wertpapiersicherheit wird durch Freihandverkauf zu ihrem Markt- oder Börsekurs verwertet.

IV. NACHRICHTEN, ERREICHBARKEIT

Von der Hypo Vorarlberg durchzuführende Benachrichtigungen, insbesondere über eine eventuelle Nachschusspflicht, erfolgen – im Einzelfall auch per Telefax, E-Mail oder telefonisch – an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Termingeschäfte ist der Kunde verpflichtet, seine jederzeitige Erreichbarkeit zu sichern. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, eventuelle Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse, Fax- und Telefonnummer der Hypo Vorarlberg unverzüglich bekannt zu geben.

V. FOLGEN BEI AUSBLEIBEN VON SICHERHEITEN; SCHADENERSATZ

A. Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Hypo Vorarlberg zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht bestellt oder abgelehnt, so kann die Hypo Vorarlberg die den offenen Positionen zugrunde liegenden Termingeschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden oder die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung von Termingeschäften ergeben, nicht nachkommt.

B. Schadenersatz

Die Hypo Vorarlberg hat in allen Fällen einer vorzeitigen Beendigung oder einer Glattstellung einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Kunden.

VI. AUSÜBUNG VON OPTIONEN DURCH DEN KUNDEN

A. Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Hypo Vorarlberg spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden dafür bekannt gegeben hat. Erklärungen des Kunden, die der Hypo Vorarlberg nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Börsetag berücksichtigt, sofern die Option an diesem Börsetag noch ausgeübt werden kann.

B. Vorverlegung des Zeitpunkts bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Hypo Vorarlberg bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

C. Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist die Hypo Vorarlberg nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen. Abweichend davon wird die Hypo Vorarlberg auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden Optionen auf synthetische Werte, aufgrund deren besonderer Eigenheiten, zum spätestmöglichen Zeitpunkt ausüben, um dadurch dem Kunden den Anspruch auf Zahlung des sich aus der Optionsvereinbarung ergebenden Differenzbetrages zu sichern.

VII. AUSÜBUNG VON OPTIONSRECHTEN DURCH DIE HYPO VORARLBERG GEGENÜBER DEM KUNDEN

A. Zustellungsverzicht

Durch den Auftrag zum Verkauf einer Option verzichtet der Kunde auf Zustellung der Erklärung der Hypo Vorarlberg über die Ausübung der Option. Die Hypo Vorarlberg wird dem Kunden unverzüglich Abrechnung über die Ausübung legen.

B. Belastung des Kundendepots, Beschaffung der Basiswerte

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Hypo Vorarlberg berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (zB Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Die Kosten hierfür, sowie für einen weitergehenden Verzugsschaden, trägt der Kunde.

VIII. ZUTEILUNG VON OPTIONSAUSÜBUNGEN

Die Hypo Vorarlberg wird die auf sie entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen entsprechend den gegenüber ihr angewandten Usancen auf die Verkäufer der Optionen verteilen.

IX. ABWICKLUNG VON BELIEFERBAREN TERMINGESCHÄFTEN

Der Kunde kann bei Termingeschäften, die durch Lieferung erfüllbar sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen. Die Weisung, dass die Hypo Vorarlberg die effektive Lieferung herbeiführen soll, muss der Hypo Vorarlberg spätestens bis zu dem von ihr dem Kunden bekannt gegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern die Hypo Vorarlberg keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere oder sonstigen Werte bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird die Hypo Vorarlberg sich bemühen, das Termingeschäft unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden.

Bei börslichen Warentermingeschäften und allen anderen börslichen Derivativgeschäften in Bezug auf Waren, die nicht ausschließlich bar abgerechnet werden können, ist der Kunde gegenüber der Hypo Vorarlberg verpflichtet, die effektive Lieferung der Waren, insbesondere mittels Glattstellung der aus solchen Geschäften resultierenden Positionen durch ein Gegengeschäft, zu verhindern.

X. EINWENDUNGEN

Einwendungen gegen die Ausführungsanzeigen und Abrechnungen müssen unverzüglich nach Zugang postalisch, per E-Mail, Telefax oder in den Geschäftsräumen der Hypo Vorarlberg erhoben werden. Andernfalls gelten die Ausführungsanzeigen und Abrechnungen als genehmigt. Die Hypo Vorarlberg wird bei Ausführungsanzeigen und Abrechnungen auf diese Folge der Unterlassung besonders hinweisen. Geht die Ausführungsanzeige oder die Abrechnung dem Kunden nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zu, sind Einwendungen wegen Nichtausführung eines Kundenauftrages unverzüglich postalisch, per E-Mail, Telefax oder in den Geschäftsräumen der Hypo Vorarlberg zu erheben.

Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich
T +43 50 414-1000, info@hypovbg.at
www.hypovbg.at